

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 11

Jahrgang 2019

11. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Flurbereinigungsbehörde**
Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B Az.: 33 - 16 99 9
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- 2. 69. Änderung des Flächennutzungsplans -Ehemaliges Pioniergelände in Dornick-**
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 69. Flächennutzungsplanänderung
gemäß 3 Abs. 2 BauGB
- 3. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 18/13 -VEP Neumarkt-**
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 Abs. 1 BauGB
- 4. 2. Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne-**
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB
- 5. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)**
an Herrn Lars Bähler
- 6. 5. Nachtragssatzung vom 04.06.2019 zur Satzung zur Erhebung von**
Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und
Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2007

- 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf - Flurbereinigungsbehörde**
Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B Az.: 33 - 16 99 9
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 16.05.2019
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9792
dezernat33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung Rees-Löwenberg – Teilgebiet B
Az.: 33 - 16 99 9

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 26.11.1999 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Der Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG-) öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem Teilungsbeschluss vom 19.04.2002 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg in die Teilgebiete A und B aufgeteilt.

In dem Teilungsbeschluss erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen 1 bis 3 zugezogenen Flurstücke.

Mit den Änderungsbeschlüssen Nrn. 4 - 7 wurden die Flurstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kreis Kleve

Stadt Rees

Gemarkung Bienen

Flur 5, Flurstücke 93, 145, 201, 202, 231, 234-236, 245

Flur 6, Flurstücke 4 und 335

Flur 7, Flurstücke 154 und 164

Flur 8, Flurstück 129

Flur 9, Flurstücke 4, 83, 84, 110, 160, 161, 169-171, 227, 244, 288, 290, 291, 312-316, 411, 469, 470, 472, 486 und 487

Gemarkung Esserden

Flur 3, Flurstück 209

Flur 4, Flurstücke 178, 181, 204 und 258

Flur 5, Flurstücke 84 und 252

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Praest

Flur 2, Flurstück 251

Flur 3, Flurstücke 1215-1217

Flur 5, 1602-1605, 1654

Flur 6, Flurstücke 481, 482, 485 und 608

Gemarkung Rees

Flur 10, Flurstück 845

dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rees-Löwenberg – Teilgebiet B zugezogen.

Für die vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden daher mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag
gezeichnet

(LS)

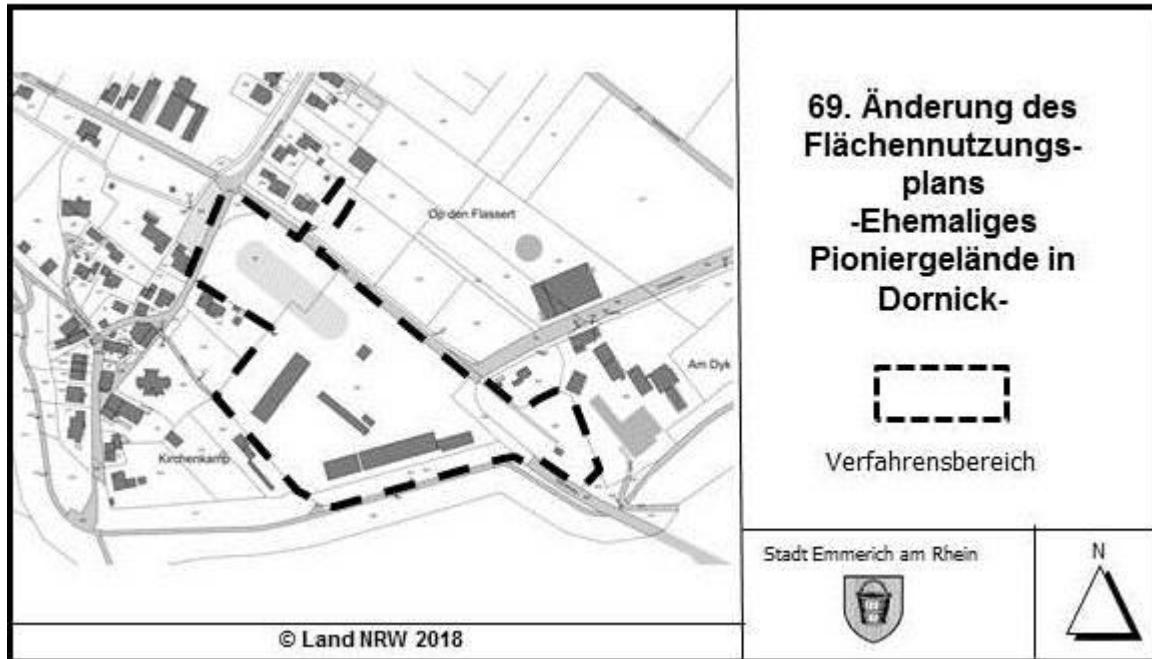
Ralph Merten

2. 69. Änderung des Flächennutzungsplans -Ehemaliges Pioniergelände in Dornick-
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 69. Flächennutzungsplanänderung
gemäß 3 Abs. 2 BauGB

Offenlagebeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorliegenden Entwurf zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



Öffentliche Auslegung

Der Entwurf liegt mit seiner Begründung und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

18. Juni 2019 bis einschließlich 18. Juli 2019

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein im Flurbereich des Fachbereiches 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich

<https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>

eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp.nrw.de) zu erreichen.

Für den Geltungsbereich des Änderungsentwurfes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
Mensch		
Geruchsmissionen	Die Immissionswerte der Geruchsmissionsrichtlinie für Wohnhäuser in Wohngebieten und	Richters & Hüls: Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Nr. D 2/1

	für Gewerbegebiete werden eingehalten. Innerhalb des Plangebietes kommt es im Bereich zu Grünflächen zu Werten von bis zu 0,25, diese Bereiche erhalten jedoch keinen besonderen Schutzanspruch.	-Pioniergelände- in Emmerich am Rhein. Ahaus. 10.04.2019
Schallimmissionen	Die Orientierungswerte gemäß DIN 18005-1 werden innerhalb des geplanten allgemeinen Wohngebietes werden sowohl durch den Gewerbelärm als durch die öffentlichen Parkplätze unterschritten	Richters & Hüls: Schalltechnisches Gutachten - Immissionsprognose- zum Bebauungsplan Nr. D 2/1 -Pioniergelände- in Emmerich am Rhein. Ahaus. 10.04.2019
Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: 69. Änderung des Flächennutzungsplans - Entwurfsbegründung mit Umweltbericht. Emmerich am Rhein. April 2019
Fläche und Boden		
Auskunft aus dem Altlastenkataster	Informationen zu den Einträgen aus dem Altlastenkataster	Kreis Kleve: Auskunft aus dem Altlastenkataster. Kleve. 23.10.2015
Schutzgut Boden	Kontaminations- und Altlastenverdacht ist für alle 7 Kontaminationsverdachtsfläche ausgeräumt	Aqua-Technik: Orientierende Gefährdungsabschätzung Phase IIa: Pionierübungsplatz Emmerich-Dornick. Mülheim an der Ruhr. 13.05.2016
Mutterboden	Hinweis zum Mutterboden	Geologischer Dienst NRW: Stellungnahme vom 06.12.2018
Schutzgut Fläche	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: 69. Änderung des Flächennutzungsplans - Entwurfsbegründung mit Umweltbericht. Emmerich am Rhein. April 2019
Schutzgut Boden	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: 69. Änderung des Flächennutzungsplans - Entwurfsbegründung mit Umweltbericht. Emmerich am Rhein. April 2019
Wasser		
Hochwasserrisiko	Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen ab einem häufigen Hochwasser (HQ10) überschwemmt werden können.	Stellungnahmen Bezirksregierung Düsseldorf, 07.12.2018 und 31.01.2019

	Anregungen zum Betrieb des Pumpwerks	
Pumpwerk	Informationen zur Notwendigkeit des Pumpwerks	Deichverband Bislich-Landesgrenze: Stellungnahme vom 01.08.2018
Hydrogeologie	Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes	Hydronik GmbH: Hydrogeologische Beurteilung zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes. Emmerich. 25.04.2019
Schutzgut Wasser	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: 69. Änderung des Flächennutzungsplans - Entwurfsbegründung mit Umweltbericht. Emmerich am Rhein. April 2019
Tiere und Pflanzen		
Artenschutz	Artenschutzrechtliche Prüfung zum Abbruch von Gebäuden und Entsiegelung von Flächen	öKon GmbH: Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben der Projektentwicklung Brouwer GmbH, Abbruch von Gebäuden und Entsiegelung von Flächen - Kaserne Dornick. Münster. 22.11.2018
Artenschutz	Hinweis zur unmittelbaren Nähe von Natura 2000-Gebieten	Kreis Kleve: Stellungnahme vom 17.12.2018
FFH-Verträglichkeit	FFH-Vorprüfung	Stadtumbau Ingenieurgesellschaft mbH: FFH-Vorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. D 2/1 und Abbruchvorhaben „Pioniergelände“ der Stadt Emmerich am Rhein. Kevelaer. 19.12.2018
Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: 69. Änderung des Flächennutzungsplans - Entwurfsbegründung mit Umweltbericht. Emmerich am Rhein. April 2019
Klima und Luft		
Schutzgut Klima und Luft	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: 69. Änderung des Flächennutzungsplans - Entwurfsbegründung mit Umweltbericht. Emmerich am Rhein. April 2019
Landschaft		
Schutzgut Landschaft	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: 69. Änderung des

		Flächennutzungsplans - Entwurfsbegründung mit Umweltbericht. Emmerich am Rhein. April 2019
Kultur- und Sachgüter		
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Stadt Emmerich am Rhein: 69. Änderung des Flächennutzungsplans - Entwurfsbegründung mit Umweltbericht. Emmerich am Rhein. April 2019

Hinweis

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende benannte Beschluss zur Offenlage des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 07.05.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 04.06.2019
Der Bürgermeister

Peter Hinze

3. 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. E 18/13 -VEP Neumarkt-

hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zu 1) Aufstellungsbeschluss

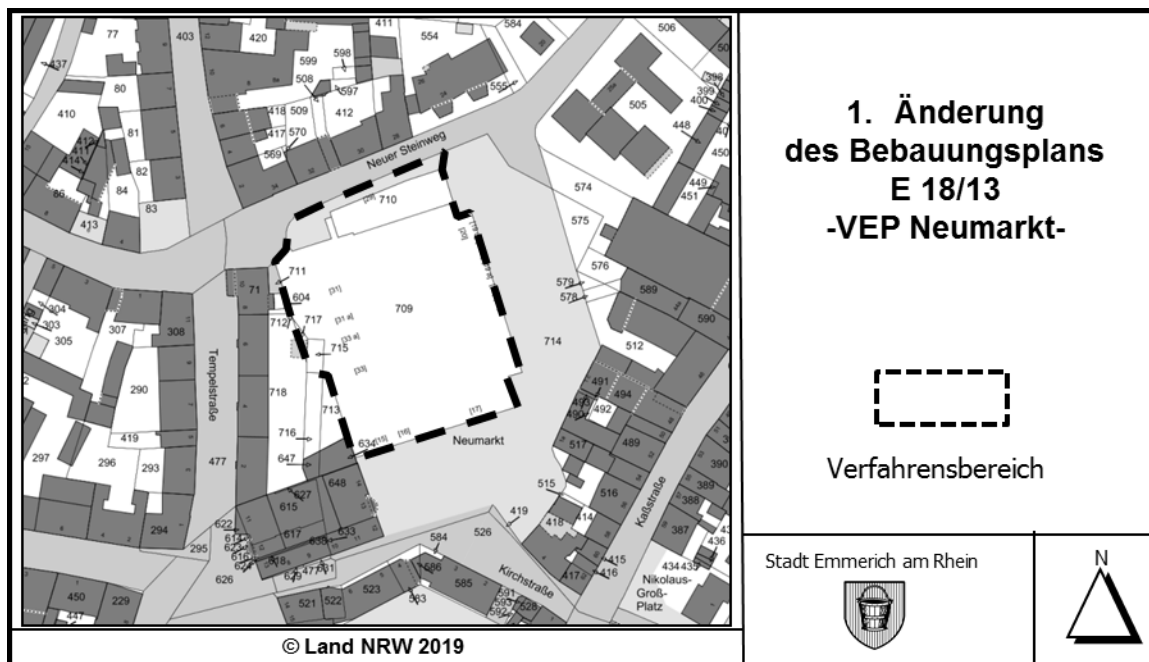
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 12 BauGB, für einen Bereich nördlich der Kirchstraße, östlich der Bebauung Tempelstraße, südlich der Straße Neuer Steinweg

und westlich der Kaßstraße (Flurstücke 709, 710, 714 (teilw.) 715 und 717 Flur 18, Gemarkung Emmerich) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan E 18/13 -VEP Neumarkt- zu ändern.

Die Bebauungsplanänderung erhält die Bezeichnung 1. Änderung E 18/13 -VEP Neumarkt-.

Das Verfahrensgebiet der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes E 18/13 -VEP Neumarkt- ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.



Durch den Vorhabenträger projiziert ist nun die Belegung der Verkaufsflächen von 1.380 m² für einen Lebensmittelmarkt inkl. Bäcker, eine 550 m² große Verkaufsfläche zum Betrieb eines Zoofachmarktes und eine ca. 750 m² große Verkaufsfläche zum Betrieb eines Non-Food-Discounters oder eines Drogeriefachmarktes.

Die Zulässigkeit der geplanten Vorhaben ist grundsätzlich an den im Durchführungsvertrag vereinbarten Verkaufsflächenobergrenzen zu prüfen.

Die Grenze der Gesamtverkaufsfläche von 2.900 m² (Satz 2) wird eingehalten.

Der Lebensmittelmarkt ist gemäß dem heutigen Planungsrecht zulässig und entspricht den vertraglich festgelegten sortimentsbezogenen Verkaufsflächen. Für den projizierten Drogeriefachmarkt verbleiben noch Verkaufsflächenpotenziale, jedoch nicht im erforderlichen Umfang. Der Zoofachhandel und der Non-Food-Discounter sind gemäß dem aktuellen Planungsrecht nicht umsetzbar.

Da sich der Bebauungsplan im zentralen Versorgungsgebiet gem. vom Rat der Stadt beschlossenen Einzelhandelskonzept befindet, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Vorhaben keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche haben.

Durch Detailplanungen im Gebäude wurden seitens des Vorhabenträgers die Grundrisse der Wohnungen in den Obergeschossen optimiert, um sich den aktuellen Marktverhältnissen anzupassen. Zur besseren Erreichbarkeit soll nun auch ein zweiter Aufzug die Wohnungen direkt mit der Tiefgarage verbinden. Dies macht eine geringfügige Änderung der Fensteraufteilung erforderlich.

Aufgrund der vertraglich definierten Vereinbarungen zwischen Projektentwickler und Stadt ist eine Änderung des Durchführungsvertrages zur Umsetzung der o. g. Vorhaben notwendig. Hierfür reicht jedoch eine schlichte Änderung nicht aus. Die in Rede stehenden Sortimentsänderungen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 7 nur nach einer entsprechenden Änderung des bestehenden Bebauungsplans in dem hierfür im Baugesetzbuch vorgesehenen Verfahren genehmigungsfähig.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung für den in der Anlage gekennzeichneten Verfahrensbereich eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung durchzuführen sowie die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom

18. Juni 2019 bis einschließlich 18. Juli 2019

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein im Flurbereich des Fachbereiches 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich

<https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen>

eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp.nrw.de) zu erreichen.

Hinweis

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende unter Punkt 1 benannte Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 19.03.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende unter Punkt 2 benannte Beschluss zur frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 07.05.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 04.06.2019
Der Bürgermeister

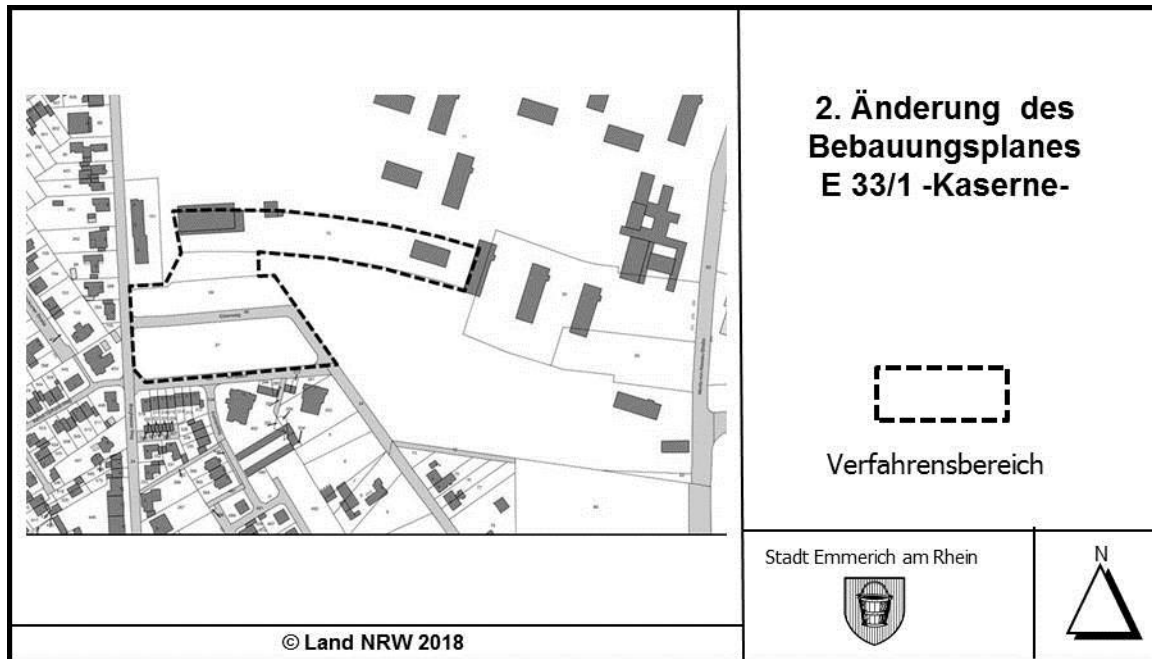
Peter Hinze

- 4. 2. Änderung des Bebauungsplans E 33/1 -Kaserne-**
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes
gemäß 3 Abs. 2 BauGB

Offenlagebeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. E 33/1 - Kaserne- als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



Öffentliche Auslegung

Der Entwurf liegt mit seiner Begründung und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

18. Juni 2019 bis einschließlich 18. Juli 2019

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein im Flurbereich des Fachbereiches 5 -Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich

<https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen> eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp.nrw.de) zu erreichen.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Hinweis

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte

kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss zur Offenlage des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 07.05.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 04.06.2019
Der Bürgermeister

Peter Hinze

5. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Lars Bähler

Die Bescheide nach dem SGB II des Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales/ Jobcenter im Kreis Kleve - vom 17.05.2019 und 21.05.2019, Az. 5.427.5.30.01.7280

an

Herrn Lars Bähler

letzter bekannter Aufenthaltsort: Berliner Str. 31, 46446 Emmerich am Rhein

werden hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Bescheide durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Bescheide nach SGB II gelten gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales/ Jobcenter im Kreis Kleve – Fährstraße 4, 46446 Emmerich am Rhein, im Zimmer 171 vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises, abgeholt oder eingesehen werden.

Emmerich am Rhein, den 21.05.2019
Im Auftrag

Dahms
Leiter Fachbereich 7

6. 5. Nachtragssatzung vom 04.06.2019 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2007

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24.04.2019, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV.NRW. S. 151), des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) In Kraft getreten am 01.01.2019 (Art. 2 Nr. 2 tritt am 01.08.2019 in Kraft, Art. 3 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen wurden, Artikel 4 tritt in Kraft, sobald in allen Ländern Verträge nach Art. 1 § 4 abgeschlossen wurden, nicht jedoch vor dem 01.01.2020) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 28.05.2019 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird ersetzt:

Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 entfällt, sofern sich ein älteres Geschwisterkind gem. § 2 Abs. 4 a im beitragsfreien Vorschuljahr befindet.

b) Absatz 4 wird ersetzt:

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt, wird es ab dem Folgemonat des Geburtstages der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet.

c) Absatz 5 wird ersetzt:

Für das Kindergartenjahr 2019/ 2020 wird der Elternbeitrag anhand der beiliegenden Beitragstabelle festgesetzt. Ab dem Kindergartenjahr 2020/ 2021 werden die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % erhöht und auf volle Euro gerundet.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird geändert:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen

Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Einkünfte nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nr. 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) werden nicht angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

a) Absatz 4 wird ersetzt:

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, werden für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, werden ebenfalls für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(b) Absatz 2 wird geändert:

Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 2 SGB VIII.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Nachtragssatzung vom 04.06.2019 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 04.06.2019

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 1

Monatliche Beiträge Kindergarten/ Tagespflege ab 01.08.2019 in der Stadt Emmerich am Rhein

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder unter 3 Jahre			Kinder ab 3 Jahre		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
1	bis 28.000 €	0 €	0 €	0 €	Kein Beitrag zu zahlen		
2	bis 35.000 €	50 €	69 €	89 €			
3	bis 43.000 €	69 €	97 €	123 €			
4	bis 52.000 €	114 €	160 €	204 €			
5	bis 62.000 €	176 €	246 €	316 €			
6	bis 74.000 €	229 €	319 €	410 €			
7	bis 89.000 €	249 €	348 €	448 €			
8	bis 108.000 €	270 €	377 €	483 €			
9	über 108.000 €	291 €	406 €	522 €			